



Informationen zum aktuellen Stand (update Nr. 8 zum 30. April 2020) in Sachen Corona-Virus

Liebe Mandanten und Geschäftspartner der MTG Wirtschaftskanzlei!

Getreu unserem Bekenntnis zum Leitbild der MTG Wirtschaftskanzlei und dem Motto **#Solidarität #staystrong #gemeinsamMTG** möchten wir Sie mit unseren MTG Mandanteninformationen möglichst umfangreich informieren.

Heute erhalten Sie unsere **achte** Mandanteninformation zu CORONA auf dem Stand vom 30. April 2020. Wir möchten Sie heute **schwerpunktmäßig zu (arbeits-)rechtlichen Fragestellungen und zu unserem Spezialgebiet Unternehmensnachfolge** informieren.

Wir, die **MTG Wirtschaftskanzlei**, versteht es als Aufgabe im Rahmen einer vorausschauenden Beratung unserer Mandanten bereits einen Schritt weiter zu denken und dabei **frühzeitig wichtige steuerliche und bilanzielle Handlungsmaßnahmen** auf den Prüfplan zu heben.

Wenn nicht jetzt, wann dann? Steigen Sie um auf unser **MTG Online Portal** und profitieren von unserem Knowhow als zertifizierte ADDISON-Kanzlei:

<https://www.mtg-group.de/ueber-uns/wirtschaftskanzlei-4-0.html>



All unsere Informationen stehen Ihnen vollumfänglich zudem auf unserer Homepage unter AKTUELLES zum Nachlesen zur Verfügung: <https://www.mtg-group.de/aktuelles.html>

Selbstverständlich nutzen wir auch die sozialen Medien, auch hier finden Sie uns auf den verschiedenen Kanälen wie **FACEBOOK, INSTAGRAM** und **XING**.

Wir stehen Ihnen **als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte als IHR erster Ansprechpartner** immer und jederzeit zur Verfügung. Gleiches gilt auch für Ihre Hausbanken, bitte sprechen Sie diese aktiv auf die finanziellen Fördermöglichkeiten an!

Als besonderer Service steht Ihnen unsere „**MTG KANZLEI APP**“ kostenlos zur Verfügung. Die App kann kostenlos aus Ihrem App-Store oder dem Play-Store heruntergeladen und installiert werden.

Wir - das gesamte TEAM der MTG Wirtschaftskanzlei - sind für Sie da und werden uns wie auch bisher nach besten Kräften für Sie einsetzen.

Bitte bleiben Sie gesund!

Die Mitarbeiter und Partner der MTG Wirtschaftskanzlei

info@mtg-group.de

www.mtg-group.de

Stellen Sie Ihren eigenen CORONA-Plan auf

Trotz aller staatlichen Hilfsmaßnahmen ist es wichtig, dass jedes Unternehmen nun seinen konkreten Corona-Krisen-Plan aufstellt, der folgende Bestandteile umfassen kann:

1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung,
2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge,
3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb,
4. Stellung von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen,
5. Beantragung von Kurzarbeitergeld,
6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank,
7. Klärung staatlicher Fördermaßnahmen und möglicher Inanspruchnahmen.

Wir als MTG Wirtschaftskanzlei können und möchten Sie gerne in diesen schwierigen Zeiten unterstützen. **Sprechen Sie uns jederzeit an. Wir sind für Sie da.**

#Solidarität #staystrong #gemeinsamMTG

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %



Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen. Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID19 haben sie Umsatzausfälle von bis zu 100%. Um die erheblichen Auswirkungen auf die Branche etwas abzumildern, hat der Koalitionsausschuss beschlossen den **Steuersatz für Speisen von 19 % auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % zu senken**. Diese Maßnahme soll die Gewinnspanne von Gastronomen erhöhen. Die Senkung wird ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 erfolgen.

Wichtig:

Gastronomiebetriebe sollten sich frühzeitig mit der technischen Umsetzung der Senkung des Steuersatzes auseinandersetzen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von elektronischen Registrierkassen.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Erstattungsmöglichkeiten für Verdienstaussfall wegen Quarantäne

Ist ein Arbeitnehmer von einer behördlichen Maßnahme betroffen (z.B. Quarantäne oder Tätigkeitsverbot) und nicht gleichzeitig auch krankgeschrieben, kann eine Erstattung für Verdienstaussfall in Frage kommen, wenn der Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, wie z.B. im Homeoffice.

Der Arbeitgeber kann allerdings vorrangig gem. § 616 BGB zur Lohnfortzahlung verpflichtet sein, wenn die behördliche Maßnahme für eine „nicht erhebliche Zeit“ angeordnet ist. Seitens der Behörden wird bis dato angeführt, dass eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Dauer von 6 Wochen gem. BGH NJW 79, 422 (425) noch als nicht erheblich angesehen werden kann und damit kein Erstattungsanspruch besteht.

Ob die zuständigen Stellen (Regierungen) mit Blick auf Corona auch weiterhin diese Rechtsauffassung vertreten, bleibt abzuwarten.

Wir halten Sie hierzu informiert.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Erstattungsmöglichkeiten für Verdienstaussfall wegen Kita- und Schulschließungen

Um den Verdienstaussfall eines Elternteils abzufedern, das seiner beruflichen Tätigkeit wegen Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen nicht nachgehen kann, weil die Betreuung des Kindes notwendig ist, kann die Erstattung des Verdienstaussfalls erfolgen, u.a. wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht und keine Ferienzeit ist.

Die Entschädigung ist auf 67 % des Verdienstaussfalls und maximal 2.016,00 € monatlich begrenzt.

Zu diesem neuen Anspruch sind viele wesentliche Fragen leider noch ungeklärt.

Derzeit liegen bei den zuständigen Stellen (Regierungen) noch keine Antragsformulare oder Online-Anträge vor, sodass wir noch keine genauen Auskünfte geben können.

Sobald uns hierzu stichhaltige Informationen vorliegen, werden wir sie in unsere MTG-Mandanteninformation mit aufnehmen.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Urlaubskürzung um Zeiten der Kurzarbeit, Urlaub und Quarantäne, Betriebsurlaub

Der EuGH bestätigt in einem aktuellen Urteil die Kürzung des Jahresurlaubsanspruch um Zeiten der **Kurzarbeit**. Allerdings liegt dieser Entscheidung eine vorherige Vereinbarung zugrunde. Es bleibt noch unklar, ob die Verringerung der Urlaubsansprüche nach deutschem Recht während der Kurzarbeit auch automatisch eintreten kann oder ob es hierzu einer ausdrücklichen Regelung im Arbeitsvertrag oder einer Änderungsvereinbarung bedarf.

Solange man also nicht wie der EuGH auf eine vertragliche Kürzungsvereinbarung zurückgreifen kann, ist mit Urlaubskürzungen zurückhaltend umzugehen. Es bleibt abzuwarten wie die nationalen Arbeitsgerichte das Thema behandeln.

Für Zeiten der **Quarantäne** oder **Krankzeiten** kommt eine Kürzung des Jahresurlaubsanspruchs **nicht** in Betracht.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich nicht gegen den Willen des Arbeitnehmers Urlaub anordnen. **Betriebsferien** können nur mit gehörigem Vorlauf festgelegt werden, die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer müssen berücksichtigt werden.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Kurzarbeit und Abbau von Urlaub

Nach den (allgemeinen) fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ist Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr 2019 zu nehmen.

Nach der Weisung „Verbesserungen für das KUG“ sieht die Bundesagentur bis zum 31. Dezember 2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr 2020 einzufordern.

Wird die Kurzarbeit indes gegen Ende des Urlaubsjahres 2020 eingeführt, ist der Arbeitgeber gehalten, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs aus 2020 zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Ausweitungen von Arbeitszeiten

In Bayern erfolgt die konkrete Umsetzung von Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz durch aktuelle Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen:

- Arbeitnehmer dürfen zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge über die tägliche Höchstarbeitszeit hinaus beschäftigt werden.
- Eine Beschäftigung ist in diesen Fällen auch an Sonn- und Feiertagen möglich.
- Ruhepausen dürfen hier insgesamt verkürzt und auf mehrere Kurzpausen von angemessener Dauer verteilt werden.
- Die Ruhezeit darf in diesen Fällen um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Ihre MTG Ansprechpartner zum Thema Arbeitsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

RAin Antje Ubben | Tel. 09441/2970-63 | antje.ubben@mtg-group.de

RAin Susanne Milutzki | Tel. 0841/ 96508-19 | susanne.milutzki@mtg-group.de



zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

<https://www.mtg-group.de/spezialgebiete/unternehmensnachfolge/Beratung-zur-unternehmensnachfolge.html>



Auch in Zeiten der Krise bleibt dieses Thema wichtig. Wir dürfen einige Aspekte unter dem Blickwinkel der Krise darstellen.

Unternehmensnachfolge

Bei vielen Übergaben von Unternehmen bzw. Gesellschaftsanteilen an Unternehmen erfolgte diese in der Vergangenheit in der Form, dass sich der/die Übergeber in Form von Renten oder dauernden Lasten quasi Teile der künftigen erwirtschafteten Gewinne vorbehielt/en. Die Regelungen zu dieser „Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen“ sind dabei häufig so ausgestaltet, dass die Versorgungsleistung abänderbar ist. Insbesondere für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verschlechtert. Diese Regelung könnte man jetzt nutzen, um Geldabflüsse aus dem Unternehmen, die der Erfüllung dieser Versorgungsleistung dienen, zu vermindern. Natürlich ist dies mit den Belangen des Übergebers abzustimmen und dann schriftlich zu fixieren.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Zu den Vergünstigungen:

Für verwirklichte Unternehmensnachfolgefälle, für die eine Vergünstigung gewährt wurde und die sich noch im Überwachungszeitraum befinden, gilt primär folgendes:

- Stetige Überwachung der Lohnsummenregelung.
- Durch Rückgang des Gewinns könnte eine Überentnahmesituation entstehen, die im nachhinein nicht mehr geheilt werden kann und damit vorausschauendes handeln erfordert.

Anmerkung:

Bis dato gibt es noch keine Äußerungen seitens des Gesetzgebers bzw. der Finanzverwaltung CORONA-bedingte Erleichterungen bei der Lohnsummenregelung einzuführen. Wir werden die Situation hierzu natürlich verfolgen und gehen davon aus, dass durchaus die Hoffnung besteht, dass es noch zu Erleichterungen kommt.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Für geplante bzw. anstehende Fälle könnte sich aktuell eine Erleichterung des Zugangs zur Verschonung ergeben, da die stichtagsbezogene Betrachtung des Verwaltungsvermögens aufgrund möglicher niedriger Finanzmittel (Forderungen, flüssige Mittel) und niedrigerer Werte für sonstiges Verwaltungsvermögen (z.B. im Betriebsvermögen befindliche Wertpapiere)

- zum Bestehen des 90 % Eingangstests (Bruttoverwaltungsvermögenstest) für Verschonungen führen kann,
- zum Bestehen des Zugangstest für die sog. Optionsverschonung (100 % Verschonung) führen kann.

Unser **Spezialteam** unter der Leitung von Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) Rainer Müller steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

rainer.mueller@mtg-group.de



zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Vermögensnachfolge im privaten Bereich

Bei der privaten Vermögensübergabe könnten sich Übertragungen gerade jetzt anbieten, wenn die Vermögenswerte sich schlagartig durch Eintritt einer Krise verringert haben.

Im Übrigen bleibt es bei den zahlreichen Gestaltungsoptionen, z.B.:

- vorbehaltener Nießbrauch
- Kettenschenkung
- Generationensprung
- Steuerbefreiung des Familienwohnheims
- Güterstandsschaukel

Die gleitende und frühzeitig in Angriff genommene Vermögensübergabe über eine Familiengesellschaft (Familienpool) erweist sich u. a. wegen der gestalterischen Flexibilität nach wie vor oftmals als „Königsweg“.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter VZ für 2019

BMF-Schreiben vom 24. April 2020:

Unternehmen und Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften, die CORONA-bedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, können eine weitere Liquiditätshilfe erhalten. Sie können daher **ab sofort** neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr 2020.

Voraussetzungen:

- **Veranlagung für das Jahr 2019 darf noch nicht erfolgt sein.**
- Schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen 2019.
- Voraussichtlicher Verlust in 2020 bei Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung/Verpachtung.
- Antragsteller muss von CORONA-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sein.
- Antragsteller muss versichern, dass für 2020 aufgrund CORONA-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet wird.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

- Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurden.
- Maximal abziehbar bis zu einem Betrag von 1.000.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung 2.000.000 €.
- Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschalen Verlustrücktrags neu zu berechnen und führen ggfs. zu einer Erstattung.

WICHTIG:

Der tatsächliche Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. Deshalb führt die Veranlagung 2019 in der Regel zunächst zu einer Steuernachzahlung in entsprechender Höhe. Der Nachzahlungsbetrag, der auf den Verlustrücktrag entfällt, kann auf Antrag binnen eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2019 zinslos (unter Vorbehalt) bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 gestundet werden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veranlagung weiterhin die Voraussetzungen erfüllt.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

MTG Online Portal – AOC

Steigen Sie um!

Wenn nicht jetzt – Wann dann?

Steigen Sie um vom antiken Buchhaltungspendelordner hin zum **kontakt- und papierlosen MTG Online Portal mit Scannen-Buchen-Archivieren** und profitieren von unserem langjährigen Knowhow bei der Digitalisierung des Rechnungswesens. Weit über 500 Mandanten deutschlandweit nutzen bereits diese Möglichkeit, die sich gerade jetzt in der CORONA-Krise für beide Seiten bezahlt macht.

Wir und auch unsere Mitarbeiter sind als ADDISON OneClick (AOC) Kanzlei zertifiziert. Mit dieser Zertifizierung werden Kanzleien ausgezeichnet, deren Mitarbeiter durch intensive Weiterbildungsmaßnahmen besonders qualifiziert mit AOC sind. Wir beraten Sie gerne bei der Digitalisierung und auch zu individuell ausgewählten APP's zur digitalen Zusammenarbeit über das MTG Online Portal (AOC).



zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Homeoffice und Datenschutz



Plötzlich Homeoffice – was ist mit dem Thema Datenschutz?

Sicherlich gibt es in der jetzigen Situation Wichtigeres als Datenschutz. Dennoch haben sich die Aufsichtsbehörden für Datenschutz klar geäußert, dass die Maßnahmen der Regierungen die Verpflichtung zum Einhalten der Datenschutzgesetze nicht aufheben.

Das Gegenteil ist der Fall – besonders die aktuelle Situation birgt Gefahren, die zu einer Datenpanne führen können und daher ist erhöhte Vorsicht geboten.

Wir möchten daher unseren Teil zur Überwindung der Krise beitragen und **bieten Ihnen kostenlos eine kurze Online-Schulung** für Ihr Unternehmen zum Thema Datenschutz im Homeoffice an.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an datenschutz@mtg-group.de

zu 5. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Am Mittwoch, 29. April 2020, hat die Bundesregierung die gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen.

Von der Erhöhung sollen Arbeitnehmer profitieren, die besonders betroffen sind, d.h. deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mindestens 50% reduziert ist.

Ab dem 4. Monat der Kurzarbeit werden diese Personen 70 % bzw. 77 % (mit Kind) Kurzarbeitergeld erhalten (bisher 60 % bzw. 67 %).

Ab dem 7. Monat der Kurzarbeit wird eine Erhöhung auf 80 % bzw. 87 % (mit Kind) umgesetzt.

Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die weitere Umsetzung wird demnächst erfolgen.

zu 5. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Ausnahme: Kurzarbeitergeld für Auszubildende

Kurzarbeit kann ausnahmsweise auch für Auszubildende beantragt werden, aber erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen, bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

Der Ausbildungsbetrieb muss vorrangig versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen, z.B. durch Umstellung des Ausbildungsplans, durch Vorziehen anderer Ausbildungsinhalte, Versetzung in andere, arbeitende Abteilungen, etc.

Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder bei Betriebsschließungen, soll laut Bundesagentur für Arbeit auch Kurzarbeit für Auszubildende möglich sein.

Ihre MTG Ansprechpartner zum Kurzarbeitergeld stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

RAin Antje Ubben | Tel. 09441/2970-63 | antje.ubben@mtg-group.de

RAin Susanne Milutzki | Tel. 0841/ 96508-19 | susanne.milutzki@mtg-group.de



zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



LfA Förderbank Bayern

Die LfA Förderbank Bayern arbeitet an der Einführung eines Schnellkredits für Unternehmen mit **bis zu 10 Mitarbeitern**. Der Programmstart ist für **Anfang Mai 2020** geplant.

Geplante Eckpunkte:

- Antragsberechtigung für Unternehmen, Einzelunternehmer und Angehörige der Freien Berufe
 - die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt sind und bis zu 10 Beschäftigte haben
 - die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren
 - die in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben
- für Betriebsmittel und Investitionen
- 100 % Risikoübernahme durch den Freistaat Bayern
- keine Risikoprüfung
- Darlehenshöchstbetrag:
 - für Unternehmen bis 5 Mitarbeiter: 50.000 €
 - für Unternehmen von 6 bis 10 Mitarbeitern: 100.000 €

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



LfA Förderbank Bayern

- Dabei darf der Kreditbetrag jeweils die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrag stellenden Unternehmens nicht übersteigen.
- einheitlicher Zinssatz, es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA
- Laufzeit: 10 Jahre mit 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 5 Jahre mit 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Die Beantragung und Auszahlung erfolgt über die Hausbank.

Bitte beachten Sie:

Die Antragstellung ist derzeit immer noch nicht möglich.

Die LfA Förderbank Bayern arbeitet daran, dass Sie den LfA Schnellkredit schon bald bei Ihrer Hausbank beantragen können. Der Start ist für **Anfang Mai 2020** geplant.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

Der KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand umfasst im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit **folgenden Eckpunkten** gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen **mit mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von 11 bis zu 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

- Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird spätestens mit Zusage KfW festgelegt.
- Kreditlaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre mit Möglichkeit von tilgungsfreier Zeit bis zu 2 Jahre sowie außerplanmäßige Tilgungen oder vorzeitige Rückzahlungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung.
- 100 % Auszahlungsbetrag bei vierteljährlicher Rückzahlung.
- Die Hausbank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Sicherheiten müssen vom Unternehmen nicht gestellt werden.
- Eine Fortführungsprognose ist ebensowenig erforderlich wie eine Risikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schneller bewilligt werden.
- Das Maß der vorzulegenden Unterlagen soll überschaubar sein.
- Ausgeschlossen sind z.B. Umschuldungen, Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank



diese Unterlagen wird Ihre Hausbank voraussichtlich benötigen und können schon vorbereitet werden:

- der letzte erstellte Jahresabschluss, in der Regel aus dem Jahr 2018
- aktuelle sowie aussagekräftige BWA Dezember 2019 samt Summen- und Saldenliste
(oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr zu diesem Termin)
- Planzahlen für 2020 mit und ohne CORONA-Effekte
(hier können wir Sie natürlich tatkräftig unterstützen, bitte fordern Sie unsere Hilfe an)
- aktuelle private Vermögens- und Schuldenaufstellung
(ist der Kreditnehmer verheiratet, dann muss diese auch vom Ehegatten ausgefüllt und unterschrieben sein)

Grundsätzlich hat jede Hausbank ihre eigenen Kreditgrundsätze und es wird sich zeigen, wie die Banken daran festhalten werden/müssen.

zu 6. Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank

Verlieren Sie keine Zeit und warten Sie nicht bis Ihre Hausbank sie zur Vorlage dieser Unterlagen auffordert. Nutzen Sie die Tage und bereiten die Unterlagen vor.

Wir unterstützen Sie auch hier sehr gerne, bitte melden Sie sich, wenn Sie unsere Hilfe benötigen.

DiFin – digitaler Finanzbericht



Die MTG Wirtschaftskanzlei hat bereits vor zwei Jahren die technischen Voraussetzungen für den sog. **DiFin – digitalen Finanzbericht** geschaffen. Mittlerweile nehmen auch immer mehr Banken an diesem **standardisierten Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen** teil. Voraussetzung ist hier, dass Sie mit Ihrer Bank eine sog. Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) abschließen. Die Vorteile für Sie bestehen in einer kontaktlosen wie auch medienbruchfreien Übermittlung der Daten, die Auswertung des Jahresabschlusses erfolgt zum Großteil maschinell mit weniger Rückfragen und der Kreditvergabeprozess wird verkürzt, so dass die Auszahlung auch schneller erfolgen kann.



Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung

90491 Nürnberg
Erlenstegenstraße 7
Tel.: 0911 9505501 0
Fax: 0911 9505501 20

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11

Niederlassung

94315 Straubing
Heerstraße 24
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft
Kelheim
Amtsgericht Regensburg
HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdBR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Str. 132
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11

Niederlassung

94315 Straubing
Heerstraße 24
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung

90491 Nürnberg
Erlenstegenstraße 7
Tel.: 0911 9505501 0
Fax: 0911 9505501 20